

VERANSTALTUNGSKALENDER NIEDERÖSTERREICH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VKNÖ FÜR SELBSTEINTRAGENDE PARTNER

1. Einleitung

- 1.1. Der Veranstaltungskalender Niederösterreich (folgend: VKNÖ) ist ein gemeinsames IT-Projekt der Niederösterreich Werbung GmbH (folgend: NÖW) mit der Niederösterreich Kulturwirtschaft und wurde von Firma gugler* technisch umgesetzt. Der VKNÖ ist standardmäßig auf dem Portal www.niederoesterreich.at installiert. Im VKNÖ sollen sämtliche Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Kulinarik, Freizeit und Sport, die in Niederösterreich stattfinden, zusammengefasst werden.
- 1.2. Die Nutzer des VKNÖ können über eine moderne Veranstaltungsabfrage und Veranstaltungsdarstellung unentgeltlich nach Veranstaltungen suchen. Die Basis dafür ist eine multimediale Datenbank. Die in der Datenbank gespeicherten Daten werden von NÖW zentral verwaltet und bedarfsabhängig weitergegeben.
- 1.3. NÖW ist daran interessiert, den auf Basis des VKNÖ breit generierten „Content“ (Dateninhalte) in Form vielfältiger Marketing-, Werbungs- und Vertriebsaktivitäten bestmöglich zu verbreiten; insbesondere sollen die im VKNÖ enthaltenen Daten einem breiten Publikums- bzw. (potentiellen) Kundenkreis im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kultur-, Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist es zweckmäßig, den Content von VKNÖ in möglichst vielen Kommunikationsanwendungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Der VKNÖ wird von Firma gugler* im Auftrag von NÖW gehostet und gewartet. gugler* ist im Hinblick auf das System insoweit Auftragsverarbeiter (gem Art. 28 DSGVO) des Auftraggebers NÖW. Die Zustimmung zu diesen AGBs erfolgt daher zwischen dem Vertragspartner (folgend: VP) und der NÖW. Als „Vertragspartner“ (VP) verstehen sich Privatpersonen genauso wie private oder öffentliche Unternehmen, Organisationen, Institutionen, Vereinen, EPU udgl, die eine Nutzungsvereinbarung mit der NÖW als Veranstaltungs-Lieferant (Datenlieferung über die Import-Schnittstelle des VKNÖ zum Zielsystem VKNÖ), Veranstaltungs-Bezieher (Datenexport über die Export-Schnittstelle des VKNÖ zum Zielsystem des VP) oder/und Betreiber eines eigenen Veranstaltungskalenderportales (Partnerportal) abschließen.
- 1.5. Der VP verpflichtet sich zur Einhaltung dieser AGB und nimmt die darin enthaltenen Informationen, Vorgaben und Bedingungen zustimmend zur Kenntnis.
- 1.6. NÖW behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund geänderter Gesetzeslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischen Neuerungen in der für den VKNÖ verwendeten Software oder der Marktgegebenheiten zu ändern. Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen werden dem VP mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail entsprechend kommuniziert. Die geänderten Bedingungen gelten, sobald sich ein registrierter Benutzer nach Ablauf der genannten Ankündigungsfrist erstmals neu in den VKNÖ einloggt.

2. Definitionen

- 2.1. „*Verantwortlicher*“ des Veranstaltungskalender Niederösterreich (Art. 4 Z 7 DSGVO) ist die Niederösterreich-Werbung GmbH, Haus C, Niederösterreichring 2, 3100 St. Pölten.
- 2.2. „*Daten*“ sind sämtliche Informationen, Darstellungen und Inhalte, egal welcher Art, welcher Form und welchen Inhalts, die im System VKNÖ eingepflegt sind, wie z.B. Kontaktdaten, Bilder, Marken, Grafiken, Podcasts, Tonaufnahmen, Fotos, Videos, Filme, Animationen, Programme, Applikationen, Technologien etc. Dieser Begriff umfasst auch künftige, derzeit noch nicht bekannte und/oder in Verwendung stehende Medien, Technologien etc, soweit diese in das VKNÖ eingepflegt werden.

- 2.3. „Kommunikationsmittel“ sind sämtliche zum aktuellen Standard der Technik gehörenden bzw. in der Zukunft neu entwickelten Tools, welche Daten Dritten Personen zugänglich machen. Insofern sind unter Kommunikationsmittel auch firmeninterne Unterlagen zu verstehen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 2.4. „Vermarktung“ ist jede wie immer geartete Aktivität, die darauf abzielt, die Daten einem breiten Publikums- bzw. (potentiellen) Kundenkreis im Hinblick auf die Inanspruchnahme von (vorrangig entgeltlichen) Leistungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in/aus NÖ zur Verfügung zu stellen, insbesondere jegliche Aktivitäten in Form von Marketing, Werbung und Vertrieb. Empfänger und Zweck der Aktivitäten müssen vorab durch den VP klar definiert sein.

3. Selbsteinträger (VP)

- 3.1. Ein „Selbsteinträger“ (VP) trägt über Online-Eingabeformulare Veranstaltungen in Form von Events, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen etc. im VKNÖ ein.
- 3.2. Sämtliche Daten gem. Punkt 2.1. in Form eines Selbsteintrages werden vom VP NÖW zwecks Wiedergabe auf www.niederoesterreich.at und anderen Webportalen bzw. zwecks eines Datenexportes vom VKNÖ zu weiteren Export- Datenbanken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 3.3. Der VP verpflichtet sich, die erhaltenen Zugangsdaten streng geheim zu halten. Der VP stimmt zu, dass seinerseits die Zugangsdaten eingeschränkt nur an jenen Personen weitergegeben werden, die unmittelbar mit der Verwaltung seiner Daten im VKNÖ im Auftrag und in Verantwortung des Vertragspartners betraut sind. Dieser Personenkreis ist zur Vermeidung von Missbrauch möglichst gering zu halten. Der VP hat dabei sicher zu stellen, dass die Systemzugänge nicht gleichzeitig von mehreren Benutzern verwendet werden; hierfür übernimmt er die volle Haftung.
- 3.4. Der VP hat im Hinblick auf den Betrieb des Systems sowie betreffend der Verwendung, Verwertung, Vermarktung, Weitergabe etc. der von ihm oder anderen Nutzern in den VKNÖ eingetragenen/hochgeladenen Daten keinen wie immer gearteten Entgeltanspruch.

4. Daten, die vom VP in den VKNÖ eingetragen bzw. hochgeladen werden

- 4.1. Um dem Besucher des VKNÖ bei der Veranstaltungsabfrage qualitativ hochwertige Veranstaltungsinformationen bieten zu können, verpflichtet sich der VP für seine Selbsteinträge die hier definierte Mindestanzahl an zu liefernder Informationen pro Veranstaltungseintrag in das System einzugeben bzw. hochzuladen:
- Titel der Veranstaltung
 - Veranstaltungsort: Name der Veranstaltungsstätte, Postalische Anschrift, Kommunikationsadressen (Tel, E-Mail, Webadresse etc.)
 - Termin(e) bzw. Zeiträume zu denen die Veranstaltung stattfindet
 - Zumindest ein Bild oder ein Video, das zeigt, was den Besucher bei der Veranstaltung erwartet. Zu jedem aufgeladenen Bild oder Video ist ein „Unterschrift-Titel“ im Datenfeld „Bildunterschrift“ einzutragen.
 - Falls Onlinekartenkauf möglich, der entsprechende Link zur Onlinekartenverkaufsseite
 - Eine kurze Beschreibung, was der Besucher bei der Veranstaltung sehen, hören und gegebenenfalls selbst tun kann
 - Eintrittspreis bzw. gratis Eintritt
 - Zuordnung der Veranstaltung zu einer Veranstaltungs-Kategorie z.B. Musik, Theater, Sport etc.
- 4.2. Der VP verpflichtet sich ausdrücklich, dass er bei sämtlichen von ihm in den VKNÖ aufgeladenen Multimediadaten wie z.B. Bilder, Audio- und Videodateien etc. den Inhaber der Verwertungsrechte im Datenfeld „Copyright“ einträgt. Ferner verpflichtet sich der VP, dass er die Namensnennung des Urhebers (z.B. Fotograf) gemäß dem Urheberrechtsgesetz berücksichtigt.

- 4.3. Der VP verpflichtet sich ausdrücklich, bei sämtlichen von ihm in den VKNÖ aufgeladenen Multimediadaten wie z.B. Bilder, Audio- und Videodateien etc. dafür Sorge zu tragen, dass hierbei die Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen einschließlich deren Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten vollumfänglich berücksichtigt werden.

5. **Widget**

- 5.1. Mit der Widget-Funktion kann der VP ausgewählte Veranstaltungen des VKNÖ in fremden Websites einbetten/anzeigen. Dazu stellt NÖW dem VP ein Codesnippet zur Verfügung.
- 5.2. Änderungen am Codesnippet durch den VP sind nicht gestattet.
- 5.3. NÖW übernimmt bezüglich der Browserkompatibilität des VKNÖ keine Haftung.

6. **Word/ Excel-Export**

- 6.1. Dem VP steht eine Exportfunktion zur Verfügung, mit der er maximal 500 Datensätze des VKNÖ abfragen kann. Die abgefragten Daten stehen dem VP in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechendem Format (MS-Word und MS-Excel) zur Verfügung.
- 6.2. Dem VP ist nicht gestattet, durch Umgehung der maximalen Abfragemenge von 500 Datensätzen mittels Mehrfachabfragen, große Teile oder womöglich den gesamten Datenstand des VKNÖ abzurufen. Dies wäre ein Verstoß gegen das Datenbankschutzrecht der NÖW.
- 6.3. NÖW übernimmt keine Haftung bezüglich der Kompatibilität des VKNÖ hinsichtlich des Zusammenspiels mit MS-Office Produkten.
- 6.4. Der VP ist nach Maßgabe der vorgegebenen technischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen bzw. unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung verpflichtet (berechtigt), die im „VKNÖ“ enthaltenen Daten ohne gesondertes Entgelt für eigene Zwecke der Vermarktung – primär durch eigene Anwendungen – zu verwenden/nutzen. Dazu zählt laut Punkt 11.3. auch die Datenweitergabe an Dritte (zB Druckerei), die für den VP Werbemittel für den Eigenbedarf erstellen.
- 6.5. Betreiber anderer Veranstaltungskalender oder anderer Ankündigungsportale bzw. Ankündigungsmedien sind von der Regelung, Daten ohne gesondertes Entgelt zu exportieren, ausgenommen und müssen zur Nutzung der Daten des VKNÖ eine gesonderte Vereinbarung mit NÖW abschließen.

7. **Verwendung von abgefragten oder exportierten Daten durch den VP**

- 7.1. Daten aus VKNÖ dürfen nicht auf Internet-Seiten sowie in Web-Anwendungen oder sonstigen Anwendungen verwendet werden, die nicht dem Vertragszweck, nämlich der positiven Vermarktung der Daten gemäß der Punkte 1.1. bis 1.3. dienen bzw. förderlich sind.
- 7.2. Bei vertragskonformer Inanspruchnahme und Nutzung der Daten des VKNÖ kann der VP grundsätzlich davon ausgehen, dass die Inhalte des VKNÖ richtig und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften stehen; eine gesonderte Prüfung hat er insoweit nicht vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn Unrichtigkeiten oder Gesetzeswidrigkeiten auch mit geringer Sorgfalt leicht erkennbar oder sonst auffällig sind; diesfalls hat der VP NÖW oder gugler* hiervon nachweislich unverzüglich zu informieren und von der Verwendung der betroffenen Daten Abstand zu nehmen.

- 7.3. Dem VP ist strengstens untersagt, Veränderungen an durch den VP abgefragten oder exportierten Daten vorzunehmen, es sei denn, es liegt im Hinblick auf einen offensichtlich unzulässigen oder unangemessenem Inhalt (wie z.B. wegen pornographischer, obszöner, politischer, diskriminierender, beleidigender, herabsetzender, hetzerischer, drohender, wettbewerbswidriger, irreführender, jugendgefährdender, missbräuchlicher oder wahrheitswidriger Art) Gefahr im Verzug vor und er kann über NÖW oder gugler* nicht unverzüglich Abhilfe schaffen.
- 7.4. Dem VP ist zudem nicht gestattet, die Daten eigenmächtig in der Form zu ergänzen oder zu beurteilen, dass damit der wesentliche Gehalt der Daten verändert wird, wie z.B. in Form einer Klassifizierung eines Beherbergungsbetriebes.
- 7.5. Der VP hat in jedem Fall darauf Bedacht zu nehmen, bei sämtlichen Daten und Inhaltselementen wie Lichtbildern, Karten, etc. die gesetzlichen Vorschriften, **insbesondere die urheberrechtlichen Bestimmungen (Urhebernennung, Quellenangaben, Copyright-Richtlinien, etc.) zu beachten und einzuhalten, soweit im VKNÖ die entsprechenden Hinweise und Angaben enthalten (ersichtlich) sind.** Die entsprechende Verantwortung liegt jeweils ausschließlich beim VP, er hält NÖW und gugler* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 7.6. Der Erfolg und die Qualität der Leistungen insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung der Angebote und Leistungen sind in hohem Maße von der Art, der Qualität, der Richtigkeit, der Aktualität und damit der Verlässlichkeit der Daten abhängig. Der VP verpflichtet sich daher, für den Fall, dass die ihm zur Verfügung stehenden Daten aus dem System statisch eingebunden sind (d.h. nicht automatisch / „dynamisch“ ohne aktives Zutun des VPs aktualisiert werden), die Inhalte laufend zu aktualisieren und upzudaten bzw. diese nach entsprechender Vorgabe durch NÖW umgehenden zu entfernen. Eine derartige Aktualisierung hat zumindest quartalsweise zu erfolgen.

8. Datenschutz

- 8.1. Um im VKNÖ Veranstaltungen eintragen zu können, benötigt der VP ein Benutzerkonto. Dieses Benutzerkonto beinhaltet personenbezogenen Daten wie den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des VP sowie ggfls. jener Institution (Verein etc.), für welche der VP die Einträge vornimmt. Diese Daten werden in der Datenbank der NÖW zur Vertragserfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen wie der Zusendung von Informationsmaterial und zwecks späterer Verarbeitung beim Einloggen für die Dauer der aufrechten Vertragsbeziehung gespeichert.
- 8.2. Zudem werden automatisch Daten in den Logfiles gespeichert, die NÖW vom Browser des VP (zB Internet Explorer, Firefox, Safari etc.) während des Besuches erhalten. Das bedeutet, dass die IP-Adresse bekannt ist und es wird ein Session-Cookie auf dem Computer des VP angelegt. Dieses Cookie garantiert, dass das Eintragen von Veranstaltungen im VKNÖ ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Das Cookie wird beim Ausloggen von Computer des VP automatisch gelöscht.
- 8.3. Der VP hat seinerseits jeweils alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung von Personen, die auf dem vom VP in den VKNÖ upgeladenen Bild- und Videomaterial erkennbar aufscheinen.

9. Urheberrecht/Verwertungsrecht/Quellangaben

- 9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen von ihm dargestellten oder veranlassten Inhalten (Darstellungen), die auf Daten aus dem VKNÖ beruhen, als Quellenangabe die deutlich erkennbare Bezeichnung „Quelle: Veranstaltungskalender Niederösterreich – www.niederoesterreich.at“ anzuführen und – sofern es sich um eine Web-Anwendung handelt – an leicht einsehbarer Stelle eine direkte Verlinkung auf www.niederoesterreich.at oder eine andere von NÖW definierte Website zu implementieren. Zur Vermeidung von doppelten Inhalten ist ein noindex-Tag zu setzen.

- 9.2. Der VP hält die NÖW und gugler* bezüglich sämtlicher von ihm in den VKNÖ eingetragenen bzw. aufgeladenen Daten klag und schadlos. Dies gilt insbesondere bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Urheber- oder Verwertungsrecht.

10. IT-Systeme

- 10.1. Der VP ist nicht zu Veränderungen am VKNÖ bzw. der dieser zugrunde liegenden Software berechtigt; er ist verpflichtet, jegliche Eingriffe in das VKNÖ zu unterlassen, insbesondere ist eine Dekompilierung streng untersagt. Der VP hält NÖW und gugler* für jeden Verstoß hiergegen, insbesondere auch durch Gehilfen, vollkommen schad- und klaglos.
- 10.2. Der VP verpflichtet sich, die Inhalte des VKNÖ in seiner Web-Anwendung nicht für seine Suchmaschinenindizierung zu nutzen. Bei Google beispielsweise erfolgt dies derzeit durch das Setzen des sog. „noindex Tags“. Die entsprechende diesbezügliche Verantwortung liegt ausschließlich beim VP, er hält NÖW und gugler* und jeden Dritten diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 10.3. Der VP ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel, Fehler oder Fehlfunktionen des VKNÖ unverzüglich in schriftlicher Darstellung in nachvollziehbarer Form an NÖW zu melden. Dasselbe gilt entsprechend für den Dateninhalt des VKNÖ (Fehler, Mängel, Unvollständigkeit etc.).
- 10.4. Soweit dem VP eigene oder fremde Software oder eine sonstige Technologie von NÖW zur Nutzung überlassen wird, erfolgt dies mangels nachweislicher ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung jederzeit widerruflich und im Umfang auf das Nutzungsrecht beschränkt, das von NÖW bzw gugler* entweder vorgegeben wird oder auf das NÖW bzw gugler* ihrerseits beschränkt ist/sind.
- 10.5. Der VP erwirbt mit der Berechtigung zur Nutzung des VKNÖ nach Maßgabe der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine wie immer gearteten Rechte am VKNÖ selbst oder an sonstigen Rechten, insbesondere von NÖW oder gugler*, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte etc. Ohne gesonderte vorherige nachweisliche ausdrückliche Zustimmung von NÖW bzw gugler* besteht keine Berechtigung zur Inanspruchnahme, Verwendung, Weitergabe oder zum Erwerb solcher Rechte
- 10.6. Der VP hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass er selbst über ein mit dem VKNÖ kompatibles IT-System verfügt; er hat sich diesbezüglich vorab eingehend über die entsprechend notwendigen Voraussetzungen zu informieren und für deren rechtzeitige Umsetzung in seiner Sphäre Sorge zu tragen. NÖW übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Verantwortung für die Kompatibilität des VKNÖ mit dem IT-System des VPs sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden oder hieraus resultierenden Folgen.
- 10.7. Der VP hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass sein IT-System ausreichend und nach dem Stand der Technik gegen Viren, Hacking und ähnliche Einflüsse von außen geschützt ist, die das System oder Daten des Systems gefährden oder beeinträchtigen (beschädigen, vernichten, unbrauchbar machen etc.) können; er hält NÖW bzw gugler* (auch im Hinblick auf Ansprüche Dritter) diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

11. (Sonstige) Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 11.1. Eine Verwendung, Nutzung oder Darstellung der Daten in pornographischer, obszöner, diskriminierender, beleidigender, herabsetzender, hetzerischer, drohender, wettbewerbswidriger, irreführender, jugendgefährdender, missbräuchlicher oder wahrheitswidriger Art und Weise oder auch nur in einem Zusammenhang hierzu ist unzulässig; der Vertragspartner hält NÖW und gugler* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos; er haftet jedenfalls für alle hieraus wie immer gearteten und wen immer treffenden Nachteile.

- 11.2. Die Verwendung von Daten aus VKNÖ, die über den vereinbarten Zweck hinausgeht sowie die Weitergabe von Daten aus VKNÖ an Dritte zu nach dieser Vereinbarung zulässigen Zwecken der Vermarktung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch NÖW zulässig. Eine Genehmigung per E-Mail wird bis auf weiteres hierfür als ausreichend vereinbart, allerdings ist der VP in jedem Fall für die Erteilung der Genehmigung beweispflichtig.
- 11.3. Sofern die Daten vom VP an solche Dritte weitergegeben werden, die in diesem Zusammenhang lediglich Dienstleistungen im Hinblick auf die Umsetzung/Realisierung der vertragsgegenständlichen und von NÖW genehmigten Nutzung (Vermarktung) erbringen (wie z.B. Druckereien die für den Eigenbedarf des VP Werbemittel herstellen etc.), bedarf es hierfür keiner gesonderten Zustimmung von NÖW. Der VP hat allerdings dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten die Daten auf keinen Fall weiter distribuieren oder weitergeben, wofür er NÖW bzw gugler* schad- und klaglos hält.
- 11.4. Der VP hat klar und dauerhaft zu dokumentieren und gegenüber NÖW offen zu legen, welche Daten an wen zu welchem Zweck konkret weitergegeben werden. Für den Fall jeder Weitergabe hat der VP in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte die Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung kennt und entsprechend vorbehaltlos akzeptiert; der VP ist diesbezüglich beweispflichtig und hält NÖW bzw gugler* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 11.5. NÖW behält sich insbesondere die jederzeitige Änderung sowie Adaptierung von technischen Rahmenbedingungen wie z.B. Zugangsverwaltung, Suchsystemen, Analyse-Tools etc. vor und ist nicht verpflichtet, hierfür die Zustimmung des VPs einzuholen. Der VP nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und wird dies bei der Erfüllung seiner Pflichten entsprechend berücksichtigen.
- 11.6. Der VP ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag, insbesondere auch seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, sei es ganz oder teilweise, sei es im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NÖW, für die er beweispflichtig ist, an Dritte weiterzugeben.
- 11.7. Dem VP kommen keine wie immer gearteten Exklusivitätsrechte zu, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung des VKNÖ.

12. Rechte und Pflichten der NÖW

- 12.1. NÖW behält sich jede Änderung des VKNÖ (einschließlich Wechsel der Technologie, Änderungen – auch Einschränkungen – der Funktionalität(en)) sowie jede Änderung (samt Einschränkung und Ausdehnung) und/oder Ergänzung ihrer Domain(s), Internet-Anwendung(en) und Internet-Auftritte sowie aller sonstiger Aktivitäten, Werbemittel und sonstiger Marketing-Maßnahmen vor. Rechte aus einer solchen Änderung bestehen für den VP nicht. NÖW behält sich insbesondere die jederzeitige Einstellung des Systems und Funktionsänderungen vor; der VP kann hieraus keine wie immer gearteten Rechte oder Ansprüche ableiten. Insbesondere hat der VP keinen Anspruch auf einen dauerhaften Betrieb bzw. eine dauerhafte Verfügbarkeit des Systems bzw. auf Wiederherstellung des Betriebs des Systems. Der VP hat sohin insbesondere keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Systems, auf Aufrechterhaltung des (der) Internet-Auftritts(e), von Domain(s), Internet-Anwendung(en) und sonstigen Aktivitäten, Werbemitteln und Vermarktungs-Maßnahmen, auf die inhaltliche oder sonstige Gestaltung des (der) Internet-Auftritts(e), von Domain(s), Internet-Anwendung(en) und sonstigen Aktivitäten, Werbemitteln und Marketing-Maßnahmen, auf die Beibehaltung bisheriger Strukturen, auf die Aufrechterhaltung bestehender Vermarktungs-Maßnahmen, auf die Produktion und die Verwendung bestimmter Werbemittel, etc.
- 12.2. Der VP kann bei jedem Verstoß gegen eine der Vertragsbestimmungen der gegenständlichen AGB bzw. aus wichtigem Grund von der Nutzung des Systems ganz oder teilweise sowie dauerhaft oder vorübergehend ausgeschlossen werden (Sperrung des VPs; Sperrung des Zugangs). Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt und vorbehalten. NÖW behält sich vor, bei derartigen Verstößen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 12.3. Zudem steht es NÖW jederzeit frei, Daten, die offensichtlich unrichtig sind oder in Widerspruch zu den Grundsätzen des Punkt 4.1. stehen, ganz oder teilweise sowie dauerhaft oder vorübergehend zu korrigieren und/oder zu löschen (zu lassen), ohne dass dem VP hieraus irgendwelche Rechte erwachsen.
- 12.4. NÖW kann den Vertrag bzw. ihre Rechte und Pflichten hieraus ganz oder teilweise an jeden Dritten überbinden bzw. übertragen. NÖW kann zudem das System bzw. den Betrieb desselben an jeden Dritten überbinden bzw. übertragen. All dies gilt insbesondere für jeden Fall der (Einzel- oder Gesamt-)Rechtsnachfolge. Der VP erteilt zu alledem bereits jetzt die Zustimmung; aus einer Überbindung/ Übertragung im vorangesprochenen Sinn können keine Rechte abgeleitet werden. Der VP verzichtet zudem – sofern gesetzlich zulässig – ausdrücklich und unwiderruflich auf das Widerspruchsrecht gemäß § 38 Abs. 2 Unternehmensbesetzbuch (UGB).
- 12.5. Der VP nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass von NÖW im System sowie bei jeden wie immer gearteten Verwertungs- und Vermarktungs-Maßnahmen Werbeeinschaltungen Dritter platziert werden können, ohne dass dem VP hieraus ein Anspruch, welcher Art immer (insbesondere kein Entgeltanspruch), entsteht. Der VP stimmt dem ausdrücklich zu.

13. Haftung

- 13.1. NÖW übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit (einschließlich allfälliger Angaben- und/oder Schreibfehler), Aktualität, Freiheit von Urheberrechts- und/oder Datenschutzrechtsverletzungen etc. der in VKNÖ eingepflegten und solcherart veröffentlichten Daten. NÖW ist jedenfalls nicht zur Prüfung der Daten im VKNÖ auf Rechtskonformität, Richtigkeit, Vollständigkeit etc. verpflichtet. Ansprüche jeglicher Art (Gewährleistung, Schadenersatz, sonstige Haftung) für inhaltliche oder sonstige Fehler bzw. Mängel sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, jedenfalls aber auf Fälle groben Verschuldens beschränkt. Der VP verzichtet insoweit – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, egal welcher Art und welchen Inhalts.
- 13.2. Dem VP ist bekannt, dass das VKNÖ auf elektronischen Vorgängen beruht, die trotz sorgfältiger Sicherheitsvorkehrungen gestört werden oder gestört sein können. Fehler und Mängel in elektronisch-technischen Systemen wie dem VKNÖ sind derartigen Systemen immanent und können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Betriebsunterbrechungen sind möglich u.a. aufgrund notwendiger Wartung und Reparaturen sowie aufgrund technischer oder sonstiger Problemen, die nicht im Einflussbereich von NÖW liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.). Entsprechend kann NÖW für Schäden infolge temporärer Nichtverfügbarkeit oder einer nur eingeschränkten Verfügbarkeit keine Haftung übernehmen. Die ständige – insbesondere gänzlich fehlerfreie – Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des VKNÖ für den VP ist daher zwar als Idealzustand angestrebt und wird sich NÖW darum mit der gebotenen Sorgfalt bemühen, sie ist (sind) jedoch von vornherein nicht als geschuldeter Vertragsinhalt anzusehen. Der VP akzeptiert daher von vornherein übliche Fehler, wie sie in elektronisch-technischen Systemen bzw. IT-Systemen üblicherweise vorkommen, sowie die nicht dauernde Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Systems als vertragskonform.
- 13.3. Die Funktionsfähigkeit seiner eigenen IT-Systeme obliegt ausschließlich dem VP; dieser bleibt dafür verantwortlich.
- 13.4. In allen Fällen der Haftung von NÖW hat der VP das haftungsauslösende Verschulden zu beweisen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.5. NÖW hat das Recht, den VKNÖ zu jeder Zeit zu verbessern, zu modifizieren, zu verändern, nicht verfügbar zu machen, zu testen, zu warten und zu reparieren, ohne dabei eine Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem VP einzugehen.

- 13.6. Falls der VKNÖ verbessert oder modifiziert wird, kann es notwendig sein, dass am technischen System des VP entsprechende Anpassungen durchgeführt werden müssen/sollten. NÖW wird darum bemüht sein, die Systemmodifikationen am VKNÖ „abwärtskompatibel“ durchzuführen, das kann jedoch nicht in jedem Fall garantiert werden. Eine Vergütung der Anpassungskosten am IT-System des VP durch NÖW ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 13.7. Für die Inhalte aller Links, die zu Seiten außerhalb von www.niederoesterreich.at führen, wird von NÖW keine wie immer geartete Haftung übernommen; für die dort enthaltenen Informationen ist ausschließlich der jeweilige Diensteanbieter verantwortlich.
- 13.8. Für von ihm betriebene Websites oder Web-Anwendungen ist der VP im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Erfüllung der Informationspflichten nach dem KSchG (Fernabsatz), der DSGVO und dem E-Commerce Gesetz, selbst verantwortlich; NÖW übernimmt diesbezüglich keine wie immer geartete Haftung.
- 13.9. Der VP nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im VKNÖ Daten enthalten sein können, die Gefahr und Risiko für spätere Nutzer mit sich bringen oder auch nur implizieren können, wie z.B. Tour-Daten, GPS-Daten, Höhenangaben, etc. NÖW kann solche Daten nicht überprüfen, zumal sie auf der Einpflege durch Dritte beruhen. Sofern auf Gefahrenquellen, Sicherheitshinweise und Risiken bereits in den Daten selbst hingewiesen wird, hat der VP diese Hinweise nachweislich unverändert und gut sichtbar bzw. leicht erkennbar zu übernehmen. NÖW übernimmt dafür, insbesondere für die Richtigkeit der Daten, ebenso wenig eine Haftung wie für jegliche aus der Verwendung von Daten (z.B. Tourenvorschlag) durch einen Dritten wie immer geartete Folgen.

14. Sonstiges

- 14.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder für nichtig oder unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und wirksam. Die Vertragsparteien (NÖW, VP) verpflichten sich, unverzüglich eine oder mehrere neue Bestimmungen zu vereinbaren, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung nach Inhalt und Zweck am nächsten kommt (kommen).
- 14.2. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit dieses auf die Anwendung ausländischen Rechts verweist.
- 14.3. Für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung resultierende Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in St. Pölten / Niederösterreich vereinbart.
- 14.4. In diesem Vertrag verwendete Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit; sie haben keinen Regelungsgehalt, geben keinen verbindlichen Hinweis auf den jeweiligen Inhalt der Bestimmungen und dürfen nicht zur Auslegung herangezogen werden.
- 14.5. Mitteilungen an den VP gelten als zugegangen, sofern sie an dessen jeweils letzte nachweislich bekannt gegebene Adresse (dazu zählt auch die E-Mail-Adresse) ergangen sind.